

# RS Vwgh 2003/9/3 2000/03/0232

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2003

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §45 Abs4 idF 1994/518;

StVONov 19te;

## Rechtssatz

Auch ein unbefristeter (auf unbestimmte Dauer) abgeschlossener Mietvertrag, der jederzeit kündbar ist, vermittelt dem Mieter nicht die Stellung eines - mit dem Zulassungsbesitzer vergleichbaren - Leasingnehmers im Sinne des § 45 Abs. 4 StVO 1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 518/1994. Der Beschwerdeführer bezieht sich darauf, dass der Mietvertrag für sein Fahrzeug nicht kurzfristig, sondern auf länger währende Gebrauchsüberlassung "auf unbestimmte Zeit" abgeschlossen wurde. Die tatsächliche, bereits länger andauernde Mietdauer ändert jedoch nichts an einer grundsätzlich bestehenden jederzeitigen Kündbarkeit des Mietvertrages.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000030232.X04

## Im RIS seit

03.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)